

Nr 62 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom mit dem das Salzburger Objektivierungsgesetz und das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Objektivierungsgesetz, LGBI Nr 7/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 4/2015, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 8 lautet:

„(8) Ausschreibung und Auswahlverfahren sind nicht erforderlich bei Verwendungsänderungen und Versetzungen in Funktionen derselben Wertigkeit oder bei Verwendungsänderungen gemäß § 8 Abs 4 L-BG.“

2. Im § 6 wird angefügt:

„(5) Die Bestellung zur Landesamtsdirektorin oder zum Landesamtsdirektor erfolgt befristet für die Dauer von fünf Jahren. Wenn die Landesregierung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungs-dauer entscheidet, dass keine Verlängerung der Bestellungs-dauer erfolgt, verlängert sich diese um fünf Jahre. Eine allfällige Entscheidung der Landesregierung ist der Landesamtsdirektorin oder dem Landesamtsdirektor schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Verlängerung der Bestellungs-dauer sind Satz zwei und drei auch in weiterer Folge in Bezug auf deren Ablauf bzw abermalige Verlängerung jeweils anzuwenden.“

3. Im § 18 wird angefügt:

„(9) Die §§ 3 Abs 8 und 6 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI .../2015 treten mit 1. November 2015 in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBI Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 67/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 wird angefügt:

„(4) Ernennungen zum Landesamtsdirektor erfolgen befristet auf fünf Jahre. Die Ernennungsdauer kann sich nach Maßgabe des § 6 Abs 5 Salzburger Objektivierungsgesetz verlängern. Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung eines Beamten ohne Verlängerung, ist ihm eine neue Verwendung zuzuweisen (§ 8 Abs 4).“

2. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„3. wenn der Zeitraum einer befristeten Ernennung ohne Verlängerung endet (§ 3 Abs 4).“

2.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung des Landesamtsdirektors ohne Verlängerung (§ 3 Abs 4) und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand, ist er mit einem Arbeitsplatz zu betrauen, dessen Entlohnung zumindest der eines Abteilungsleiters entspricht.“

3. Im § 136, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 3 Abs 4 und 8 Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2015 treten am 1. November 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Vorlage enthält Bestimmungen, die eine Befristung der Funktion der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors bewirken. Die sich verändernden und immer komplexer werdenden Anforderungen an Führungskräfte der obersten Ebene lassen es geboten erscheinen, die höchste Führungsfunktion in der Landesverwaltung nicht mehr unbefristet wahrnehmen zu lassen. Die Befristung der Funktion als oberste Beamtin bzw oberster Beamter soll zum einen dem Dienstgeber die Möglichkeit zur regelmäßigen Beurteilung der Führungskompetenz geben, zum anderen soll der oder dem betroffenen Bediensteten dadurch auch eine Auslotung ihrer bzw seiner Führungsfähigkeiten sowie eine regelmäßige Standortbestimmung ermöglicht werden. Die Bestellungsdauer soll fünf Jahre betragen, wobei eine mehrmalige Verlängerung der Bestellungsdauer auf jeweils weitere fünf Jahre möglich sein soll.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Befristete Ernennungen in Führungsfunktionen können gemäß Art 21 Abs 5 B-VG gesetzlich vorgenommen werden, gemäß Art 21 Abs 6 B-VG besteht nach Ablauf der Befristung kein Anspruch auf eine gleichwertige Verwendung. Gemäß § 8 Abs 5 lit a des Übergangsgesetzes (Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBI Nr 368 vom Jahre 1925) wird „der zur Leitung des inneren Dienstes berufene rechtskundige Verwaltungsbeamte (Landesamtsdirektor)“ aus den „Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen“, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung bestellt. Auch Art 106 B-VG und Art 42 Abs 2 L-VG sehen vor, dass nur (rechtskundige) Beamtinnen oder Beamte zur Landesamtsdirektorin oder zum Landesamtsdirektor bestellt werden können, so dass entsprechende Bestimmungen über befristete Bestellungen auf das Beamtdienstrecht zu beschränken sind.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Entgegenstehendes Unionsrecht ist nicht bekannt.

4. Kostenfolgen:

Durch die Befristung der Bestellungsdauer auf fünf Jahre kann sich die Notwendigkeit zu häufigeren Ausschreibung des Postens der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors ergeben. In diesem Zusammenhang ist daher mit Kosten für die Ausschreibung an sich (Inseratenkosten) und für den Aufwand der Vorschlagskommission sowie für die Begleitung des Auswahlprozesses durch eine Personalberatungsfirma zu rechnen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten sind schwer prognostizierbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kosten in einem überschaubaren Rahmen halten werden, zudem fallen sie voraussichtlich nur in mehrjährigen Abständen an. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Der Landesvorstand Salzburger der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat jedoch darauf hingewiesen, dass die angestrebte Sicherstellung einer regelmäßigen Beurteilung der Führungsqualität auch auf anderem Weg als der Befristung von Funktionen erreicht werden kann, eine Befristung sei dazu kein effizientes Instrument. Weiters wurde vorgeschlagen, für den Fall der Nichtverlängerung auch die (weitere) Entlohnung im Rang der Bezirkshauptleute als gleichwertig zu normieren; dies ist jedoch nach dem derzeitigen Planungsstand des ab 1. Jänner 2016 geltenden neuen Gehaltssystems sichergestellt, da die Entlohnung von Abteilungsleitung und Bezirkshauptleuten dort gleich geregelt ist.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Bei einem Ende der befristeten Bestellung ist der Beamtin oder dem Beamten eine neue Funktion zuzuweisen, ohne dass dafür eine Ausschreibung oder ein Auswahlverfahren erforderlich ist.

Zu Z 2:

Im Salzburger Objektivierungsgesetz ist derzeit bereits eine befristete Bestellung in Führungsfunktionen der SALK vorgesehen (§ 6 Abs 4), hier soll die befristete Bestellung der Landesamtsdirektorin bzw des Landesamtsdirektors ergänzt werden. Die allfällige Entscheidung über ein Auslaufen der Bestellungsdau-

er ist spätestens ein Jahr vor deren Ende zu treffen und der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen, um entsprechende berufliche Planungen zu ermöglichen. Kommt fristgerecht kein Beschluss der Landesregierung über das Auslaufen der Bestellungsduer zustande (das Erfordernis einer kollegialen Beschlussfassung in diesem Gegenstand bedarf einer Ergänzung der Geschäftsordnung der Landesregierung), kommt es zu einer Ex-Lege-Verlängerung der Bestellungsduer um weitere fünf Jahre (gerechnet ab dem Ende der ursprünglichen Befristung). Auch in dieser neuen Bestellperiode der Landesamtsdirektorin bzw des Landesamtsdirektors kann die Landesregierung spätestens ein Jahr vor dem Auslaufen dieser Periode beschließen, dass keine weitere Verlängerung stattfindet, und hat dies gegebenenfalls der betreffenden Person mitzuteilen. Kommt ein entsprechender Beschluss der Landesregierung nicht bzw nicht rechtzeitig zustande, verlängert sich die Bestellungsduer abermals ex lege um fünf Jahre. Dieses Prozedere findet auch auf alle weiteren (möglichen) Bestellungsperioden Anwendung.

Zu Z 3:

Die Änderungen sollen rechtzeitig zur demnächst erforderlichen Neubestellung einer Landesamtsdirektorin oder eines Landesamtsdirektors in Kraft treten.

Zu Art II:

Zu Z 1:

Wie in Pkt 2 der Erläuterungen dargestellt worden ist, können nur Beamtinnen oder Beamten zur Landesamtsdirektorin oder zum Landesamtsdirektor bestellt werden. Mit Personen, zu denen noch kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht, ist daher vor der Ernennung ein entsprechendes Dienstverhältnis zu begründen; dieses Dienstverhältnis ist im Unterschied zur Ernennung in eine konkrete Funktion unbefristet, dh es kann nur aus den im § 4c L-BG geregelten Gründen aufgelöst werden.

Zu Z 2:

In jenen Fällen, in denen eine befristete Ernennung zur Landesamtsdirektorin oder zum Landesamtsdirektor ohne Verlängerung endet, ist der betreffenden Person ein Arbeitsplatz zuzuweisen, dessen Entlohnung wenigstens Abteilungsleiter niveau erreicht.

Zu Z 3:

Vgl zum Inkrafttreten die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen